



GARTENORDNUNG

für die Bürgergemeinde Malans

Der Bürgerrat erlässt gestützt auf Art. 2 der Gemeindegüterstatuten folgende Gartenordnung:

Verpächterin: Bürgergemeinde Malans
Pächter: _____
Pachtgegenstand: Garten Nr. _____ Fläche: _____
Pachtbeginn: _____
Pachtzins: Fr. _____ pro Jahr

1. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt ein Jahr. Sie wird jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert, sofern nicht bis Ende November eine schriftliche Kündigung auf das Jahresende vorliegt.

2. Unterpacht

Die Abtretung eines Teils des Gartens ist mit dem Einverständnis des Bürgerrates möglich.

3. Bewirtschaftung

Die Gärten werden zur Pflanzung von Gemüse und Ackerfrüchten verpachtet. Jeder Garten ist so zu bepflanzen, dass er einen guten und gepflegten Eindruck macht. Den Nachbargärten darf kein Sonnenlicht entzogen oder sonst ein Schaden zugefügt werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet, hochwachsende und ausdauernde Pflanzen irgendwelcher Art näher als einen Meter an die Parzellengrenzen zu pflanzen oder dahin wachsen zu lassen. Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Zur Bekämpfung der Schädlinge und von Unkraut ist der Einsatz von Spritzmitteln auf ein Minimum zu beschränken.

Der Bürgerrat ist ermächtigt, unsorgfältig bewirtschaftete Gärten nach erfolgloser Mahnung zurück zu nehmen.

4. Wasser zum Giessen

Für das Begiessen der Gärten sind Wasserentnahmestellen installiert. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Verwendung von Rasensprengern und Bewässerungsanlagen ist nicht zulässig. Die Kosten für den Wasserverbrauch werden auf die Gärten verteilt und sind im Pachtzins inbegriffen.

5. Gartenabraum

Organische Gartenabfälle sind zu kompostieren oder mit der öffentlichen Grünabfuhr zu entsorgen.

Die Kompostanlagen sind so zu unterhalten, dass sie einen sauberen Eindruck machen und die Nachbarn nicht stören.

Nicht kompostierbare Abfälle sind der Kehrichtverwertung oder einer geeigneten Deponiestelle zuzuführen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht zulässig.

6. Bauten

Pro Garten sind folgende Nebenbauten zulässig:

1 Gartenhaus	maximale Grundfläche	10 m ²
1 überdachter Sitzplatz	maximale Grundfläche	9 m ²
1 Pflanzhaus	maximale Grundfläche	30 m ²

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt für alle Nebenbauten 2,80 m.
Die Bauten müssen stets in gutem und sauberem Zustand gehalten werden. Unansehnliche oder schlecht unterhaltene Nebenbauten müssen auf Verlangen unverzüglich entfernt werden.
Bestehende Nebenbauten, welche nicht den festgelegten Höchstmassen der vorliegenden Gartenordnung entsprechen, können bis zur Auflösung der Pachtung belassen werden.

7. WC-Anlage

Für die Gartenpächter steht eine mobile WC-Anlage zur Verfügung.

8. Bewirtschaftungswege

Die Wege dürfen nicht mit Fahrzeugen versperrt, verunreinigt oder mit Gartenabfällen belegt werden.

9. Einfriedung

Die einzelnen Gartenparzellen dürfen mit maximal 1 m hohen Zäunen eingezäunt werden. Bei angrenzenden Bewirtschaftungswegen ist ein Abstand von 50 cm einzuhalten.
Beim Mühlbachweg beträgt der Abstand 1 m.

10. Parkierung

Für die Parkierung stehen zwei Parkplätze zur Verfügung. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem eigenen Gartenareal ist zulässig.

11. Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung auf dem Gartenareal ist untersagt.
Hundealter sind verpflichtet, ihre Hunde an der Leine zu führen.

12. Zustand bei Rückgabe

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses muss der Garten in Ordnung gebracht werden und ist in gepflegtem Zustand abzugeben.

Wird eine allfällige Nebenbaute oder sonstiges Material vom Nachfolger nicht übernommen, hat der bisherige Pächter den Garten in geräumtem Zustand zu übergeben.

Werden die Nebenbauten vom Nachfolger übernommen, müssen diese – sofern notwendig – auf die neu in der Gartenordnung festgelegten Höchstmasse auf Kosten des neuen Pächters angepasst werden.

13. Auflösung des Pachtverhältnisses

Widerhandlungen gegen diese Verordnung bewirken die Auflösung des Pachtvertrages.

14. Rechtsmittel

Rekurse gegen Entscheide des Bürgerrates werden gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRG beurteilt.

15. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 28. April 1993.

7208 Malans, 1. Dezember 2009

Für die Bürgergemeinde Malans